

**Protokoll zum Ortstermin am 26.4.2022 mit der Verkehrsbehörde vom Landratsamt Ravensburg und der Polizeibehörde zum Bau einer Garage im Bereich der Staudenstraße in Berg**

Dauer: 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Ort: Staudenstraße 6, Berg - Ettishofen  
Teilnehmer Herr Wagner, Verkehrsbehörde, LRA Ravensburg  
Herr Huber, Polizeipräsidium Ravensburg  
Herr Bojahr, Vertreter der Grundstückseigentümer, Berg  
Rochus Hack, Büro Hack (Unterzeichner)

**Thema :** Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde im LRA Ravensburg zur Änderung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) zugunsten eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich des Flurstückes Nr. 1701 Gemeinde Berg im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes :

Grundsätzlich werden keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes vorgebracht. Lediglich die neu geplante Garage direkt am Fahrbahnrand der Staudenstraße wird aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs abgelehnt. Die Ausfahrt auf die Staudenstraße würde ohne jegliche Sicht erfolgen. Die Garage sollte deshalb einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand der Staudenstraße haben, wie auch die vorliegende Bestandgarage.

Im Rahmen des Ortstermines wurde die Situation der neuen Garage in Augenschein genommen. Herr Bojahr zeigt den Abstand zum Fahrbahnrand (1,75 m). Die Straße ist eine Anliegerstraße, die für den LKW gesperrt ist. Das Verkehrsaufkommen auf der Straße ist gering. Die Sichtverhältnisse an der geplanten Zufahrt zur Garage sind übersichtlich



Bild zur Situation am Straßenrand

## Protokoll zum Ortstermin am 26.4.2022, Seite 2

Herr Bojahr führt aus, dass aufgrund des Höhenversatzes zum tiefer liegenden Eingangsbereich und dem Vordach am Gebäude ohne Umbau nicht näher an das Gebäude gerückt werden kann. Mit einer Rückbaumaßnahme am Vordach kann der Abstand auf 2,50 m verringert werden.

Herr Huber erklärt, dass aus Sicht der Polizeibehörde dieser Mindestabstand von 3 m an öffentlichen Straßen immer gefordert wird um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Schon aus Gleichheitsgründen möchte er auch hier nicht davon abweichen. Eine gesetzliche Verankerung für diese Forderung gibt es keine, jedoch hat sich dieser Abstand in der Praxis bewährt. Die Baurechtsbehörde könnte hier aber auch anders entscheiden. Er verweist auf die Möglichkeit an der Stelle einen Carport zu bauen.

Herr Bojahr verweist auf die Notwendigkeit der abgeschlossenen Garage, insbesondere als Abstellmöglichkeit für zum Beispiel teure Fahrräder. Aus Gründen des Grundwasserschutzes konnte an den bestehenden Gebäuden keine Unterkellerung vorgenommen werden. Es werden technische Möglichkeiten diskutiert die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei geringerem Abstand gewährleisten können.

Das Anbringen eines Spiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird als eine Möglichkeit angesprochen. Die Fläche ist allerdings nicht im Besitz des Antragstellers und würde damit das Einverständnis des Besitzers voraussetzen. Herr Bojahr hält das für denkbar. Herr Huber weist darauf hin, dass solche Spiegel sind bei schlechtem Wetter oft beschlagen und können die Sicht dann nicht gewährleisten.

Herr Bojahr schlägt die Möglichkeit einer Überwachungskamera mit entsprechender Rundumsicht, angebracht an der Garage, vor. Die Möglichkeit wird diskutiert und grundsätzlich bezüglich als Möglichkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an dieser Stelle gesehen. Eine ständige Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtlich allerdings nicht erlaubt. Die Überwachungskamera darf daher nur solange in Betrieb sein, wie sie für die Ein- / Ausfahrt zur Straße benötigt wird. Dies wäre hier zum Beispiel möglich, wenn der Betrieb mit dem geplanten elektrischen Garagenrolltor gekoppelt wird.

Die Anwesenden verständigen sich darauf, das beim funktionierenden und rechtmäßigen Betrieb einer Überwachungskamera in der vorliegenden Situation der Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand der Staudenstraße unterschritten werden kann.

Der Unterzeichner prüft die Aufnahme einer entsprechenden Festsetzung für die Einrichtung einer Überwachungskamera im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 3 m der Garage vom Straßenrand.

aufgestellt am 30.4.2022

Rochus Hack, Freier Landschaftsarchitekt

Verteiler: LRA Ravensburg, Untere Verkehrsbehörde Herr Wagner  
Polizei Ravensburg, Herr Huber  
LRA Ravensburg, Bauamt Frau Hirlinger  
Gemeinde Berg Frau BM Hugger  
Gemeinde Berg, Herr Schneider  
Herr Bojahr, Vertreter der Grundstückseigentümer